



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 131-9-17/B/2021

Himmelberg, 28.04.2021
Bearbeiter: Schusser Klaudia
Durchwahl: 21

Der Bauwerber, Herr Johannes Konrad, wohnhaft in Ladenhüttenweg 1, 9562 Himmelberg hat mit der Eingabe vom 21.04.2021, um die Erteilung der Baubewilligung für die

**Änderung der Baubewilligung vom 20.05.2016-Zahl: 131-9-6/B/2016
auf dem Grundstück Nr.: 583/7, KG Dragelsberg - 72305**

angesucht.

Im östlichen Bereich des bestehenden Wohngebäudes ist ein Zubau mit den Außenabmessungen von 5,50m x 8,50m, eingeschossig, mit Flachdach, geplant

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde (Gemeindeamt Himmelberg, Zimmer Nr 2) aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes und des damit verbundenen, eingeschränkten Parteienverkehrs, wird für eine allenfalls beabsichtigte Akteneinsicht ersucht, unter der Telefonnummer 04276 2310 21 einen Termin zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 Landesgesetzblatt 62/1996, in der geltenden Fassung die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

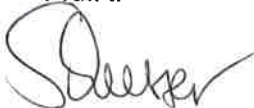
Beachten Sie Folgendes: Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur jene Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, Landesgesetzblatt 62/1996, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) leg. cit., innerhalb der Frist von zwei Wochen erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.



Der Bürgermeister:

Rinösl Heimo

F.d.R.


(Schusser)